

Tischvorlage Nr. I/82/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus

A Problem

Am 11. März 2020 hat der Magistrat die Vorlage I/72/2020 „Umgang mit Großveranstaltungen anlässlich der Verbreitung des Coronavirus“ beschlossen. Aufgrund der weiterhin steigenden Anzahl infizierter Personen im Bundesgebiet hat die Bundesregierung am 16. März 2020 Empfehlungen zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich herausgegeben, die ein weitgehendes Verbot von Zusammenkünften und eine Schließung nicht krisenrelevanter Einrichtungen vorschlägt. Der Senat hat sich in seiner Sitzung am 17. März 2020 diesen Empfehlungen angeschlossen und beschlossen, dass der Senator für Inneres umgehend eine Neufassung der Allgemeinverfügung vorlegt. Das zuständige Ordnungsamt Bremen hat daraufhin eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Im Wesentlichen ist darin geregelt, dass

- Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansammlungen in der Stadtgemeinde Bremen ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 verboten sind,
- u. a. folgende Einrichtungen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet sind: Gaststättengewerbe aller Art, Kinos, Bars, Diskotheken, Fitnessstudios, Spielhallen, Begegnungsstätten und -treffs, Spielplätze etc.,
- Dienstleister und Handwerker weiterhin ihrer Tätigkeit nachgehen können,
- von der Schließung ausgenommen sind: der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Kioske, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsals, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel,
- ebenfalls von Schließung ausgenommen sind Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben und/oder ausgeliefert werden. Die Plätze für die Gäste müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist, etc.
- die Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen zur Eindämmung des Coronavirus vom 10. März 2020 mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Darüber hinaus hat das Ordnungsamt Bremen eine

- Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind, in sogenannte häusliche Quarantänen zur Eindämmung des Coronavirus,
- Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I)
- Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Pflege- und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der Stadtgemeinde Bre-

- men“
- Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen“
erlassen.

B Lösung

Dem Magistrat wird empfohlen, die Entscheidung des Senats vom 17. März 2020 zum Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus zur Kenntnis zu nehmen und das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) zu bitten, eine im Wesentlichen gleichlautende Allgemeinverfügung zu erlassen (Anlage 1).

Um weiterhin ein einheitliches Vorgehen im Land Bremen und seinen beiden Städten zu gewährleisten, wird dem Magistrat ebenfalls empfohlen, das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) zu bitten, analoge Allgemeinverfügungen „zur Absonderung von Personen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind, in sogenannte häusliche Quarantänen zur Eindämmung des Coronavirus“, „zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I)“, „über die Einschränkung der Besuchsrechte für Pflege- und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ sowie „über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ zu erlassen.

C Alternativen

Keine, die vertretbar wären.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Zu den finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen lassen sich ad hoc keine validen Aussagen treffen. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie für eine Genderrelevanz bestehen nicht.

Im Grundsatz sind sämtliche Bereiche des täglichen Lebens betroffen und damit insbesondere auch Belange des Sports, von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie von Menschen mit Behinderung. Alle Stadtteile der Stadt Bremerhaven sind örtlich betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Ämter 30, 37, 53, 91 sowie die Ortspolizeibehörde sind in den Vorgang einbezogen worden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeit ist kurzfristig über die Entscheidung zu informieren. Eine Veröffentlichung der Allgemeinverfügungen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

G Beschlussvorschlag

- I. Der Magistrat schließt sich den Maßnahmen in der Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus der Stadtgemeinde Bremen vom 17. März 2020 an und bittet das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) die im Anhang (Anlage 1) beigefügte Allgemeinverfügung zunächst für den Zeitraum vom 19. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 für die Stadtgemeinde Bremerhaven umgehend zu erlassen. Die Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen zur Eindämmung des Coronavirus vom 11. März 2020 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
- II. Darüber hinaus bittet der Magistrat im Rahmen eines einheitlichen Vorgehens im Land Bremen und seiner beiden Städte das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) Allgemeinverfügungen

- zur Absonderung von Personen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind, in sogenannte häusliche Quarantänen zur Eindämmung des Coronavirus,
 - zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I),
 - über die Einschränkung der Besuchsrechte für Pflege- und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie
 - über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven
- umgehend zu erlassen.

III. Aufgrund der weiterhin dynamischen Lage und zur Bewältigung der aktuellen Krise, mit dem Ziel der Eindämmung des Coronavirus, nimmt der Magistrat zur Kenntnis, dass in enger Abstimmung mit dem Land Bremen Allgemeinverfügungen durch das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) tagesaktuell erlassen werden können und der Magistrat zeitnah, spätestens in seiner darauffolgenden Sitzung, darüber informiert wird.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Allgemeinverfügung Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus